

## **Feststellung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit / Vertrauensärztliche Atteste**

Sehr geehrte Studierende,

für die Feststellung der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ab dem Sommersemester 2008 die bisher notwendige Vorlage eines **amtsärztlichen Attestes** im Regelfall **nicht mehr erforderlich**. Stattdessen suchen Sie bitte **die von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg benannten Vertrauensärzte** auf.

Vertrauensärzte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sind:

### In Sankt Augustin:

Praxis  
Dres. Conrad und Wahl  
Kölnstraße 107  
53757 Sankt Augustin (Hangelar)  
Telefon: 02241/206030  
Fax: 02241/206033

Praxis  
Dipl. Chem., Dr. med. Rolf Ziskoven  
Goethestraße 4  
53757 Sankt Augustin (Ort)  
Telefon: 02241/21015  
Fax: 02241/29786

Praxis  
Dr. Söntgerath und Dr. Janke  
Marienkirchstraße 35  
53757 Sankt Augustin (Ort)  
Telefon: 02241/21135  
Fax: 02241/206887

### In Rheinbach:

Praxis  
Dres. Meichsner und Kollegen  
Keramikerstraße Str. 61  
53359 Rheinbach  
Telefon: 02226/2690  
Fax: 02226/17092

### **Wie ist nun im Krankheitsfalle zu verfahren?**

Im Falle dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen oder Sie eine Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen, müssen Sie dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Erkrankung unverzüglich glaubhaft machen. Bei Abbruch

einer bereits angetretenen Prüfung müssen Sie zudem gegenüber der anwesenden Aufsichtsperson Ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit erklären und diesen Umstand im Aufsichtsprotokoll vermerken lassen.

Das vertrauensärztliche Attest mit der Rücktrittserklärung darf **spätestens** am Tag der Prüfung **ausgestellt** werden, muss den Prüfungszeitraum umfassen und spätestens **3 Tage nach Ausstellung** beim Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten **eingegangen** sein.

**Ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach ordnungsmäßiger Beendigung der Prüfung ist nicht möglich.**

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit den **Rücktritt von der Prüfung** erklären, Sie also während der Gültigkeit des Attestes am weiteren Prüfungsverfahren nicht mehr teilnehmen wollen.

Weiterhin beantragen Sie, bereits erbrachte Prüfungs(teil)leistungen nicht mehr gegen Sie gelten lassen zu wollen. **Eine Bewertung / Anrechnung aller während der Gültigkeit des Attestes erbrachten Prüfungs(teil)leistungen findet daher nicht statt.**

Das vertrauensärztliche Attest muss es dem Prüfungsausschuss erlauben, aufgrund der Angaben der Ärzte als medizinische Sachverständige die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärzte; sie ist vielmehr in eigener Verantwortung vom Prüfungsausschuss zu entscheiden.

Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass dem Kandidaten Prüfungsunfähigkeit attestiert wird, ist der Vertrauensarzt zu kurzen Ausführungen (auf einem entsprechendem Formular, welches dem Vertrauensarzt bereits vorliegt) zu den nachstehenden Fragen zu bitten. Das Attest (ein Formular liegt dem Vertrauensarzt bereits vor) muss die nachstehenden Angaben enthalten:

- Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung
- Dauer der Krankheit von bis einschließlich – das Attest muss den Zeitraum der Prüfung umfassen.
- Liegt die Untersuchung zeitlich nach dem Beginn der Prüfung, z.B. beim Abbruch einer Prüfung, so hat der untersuchende Arzt ausdrücklich zu bescheinigen, dass die Beschwerden aus seiner ärztlichen Sicht bereits bei Beginn/Antritt der Prüfung bestanden.
- Es muss sich um eine akute, nicht vorhersehbare gesundheitliche Beeinträchtigung handeln – planbare medizinische Eingriffe, die keine Notfälle sind, führen nicht zur Prüfungsunfähigkeit.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekanntgeben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

**Atteste von niedergelassenen Ärzten werden nicht anerkannt**, die **Prüfung** ist dann mit der Note 5,0 (**nicht bestanden**) zu bewerten, gleiches gilt für vertrauensärztliche Atteste, die den Formalien nicht genügen.

Suchen Sie bitte einen der o.g. Vertrauensärzte zeitnah auf. Bei Abbruch einer bereits angetretenen Prüfung ist der Vertrauensarzt **unverzüglich** aufzusuchen. Sind Sie nicht transportfähig, ist der Arzt ggf. zu einem Hausbesuch zu bitten. Nach erfolgter Untersuchung wird der Vertrauensarzt ein vertrauensärztliches Attest ausstellen und dieses direkt an das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg schicken. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes belaufen sich auf ca. 35 Euro, die von Ihnen als Begünstigten des Attestes zu tragen sind.

Ist es Ihnen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, einen Vertrauensarzt aufzusuchen, wenden Sie sich bitte an das örtliche Gesundheitsamt mit der Bitte der Erstellung eines amtsärztlichen Attestes und reichen Sie dieses unverzüglich ein. Atteste niedergelassener Ärzte können auch hier nicht anerkannt werden.

**Finden Prüfungen am Samstag statt**, wenden Sie sich bitte an eine Notfallpraxis oder den örtlichen ärztlichen Notdienst, da die Vertrauensärzte samstags grundsätzlich keine Sprechzeiten haben. Sie können z.B. versuchen, folgende Notfallpraxen zu kontaktieren:

Arztrufzentrale in Siegburg (0180/5044100)

Notdienstpraxis im Malteser-Krankenhaus Bonn (0228/64819191)

Mit dem vom Notarzt ausgestellten Attest, suchen Sie bitte dann am Montag direkt einen Vertrauensarzt auf, damit dieser ein vertrauensärztliches Attest erstellen kann. Denken Sie bitte daran, dass hierzu der Notarzt die o. g. Angaben machen muss.

Nach Eingang des Attestes im Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten wird dieses an ihren Prüfungsausschuss zur Entscheidung weitergeleitet. Bitte beachten Sie, dass bis zur Annerkennung und Verbuchung ihres Attestes 4 Wochen vergehen können und während dieses Zeitraumes ein „Nichtbestanden“ verbucht ist.

Studierende aus **dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin**, die im Fachbereich Wirtschaft Rheinbach eine Prüfung ablegen (Schwerpunktfach) müssen ebenfalls ein vertrauensärztliches Attest einreichen.

Bei eventuellen Fragen zum Ablauf wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten. Die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterinnen finden Sie unter

<http://www.h-brs.de/pruefungsamt.html>

Im Namen des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Wilhelm Schneider (Prüfungsausschussvorsitzender)

Rheinbach, 10.06.2008/ 30.06.2009/ 23.11.2009 / 15.03.2011